

Friedhofssatzung der Stadt Bautzen

vom 1. April 2010

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 20 Nr. 07 vom 10. April 2010)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 7 Abs. 4	aufgehoben	01.09.2011	Jg. 21 Nr. 16 vom 10.09.2011
§ 7 Abs. 5	geändert	01.09.2011	Jg. 21 Nr. 16 vom 10.09.2011
Satzung	Neue Fassung	04.12.2018	Jg. 28 Nr. 20 vom 8.12.2018 (in Kraft ab 1.1.2019)

Friedhofssatzung der Stadt Bautzen

vom 1. April 2010

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 20 Nr. 07 vom 10. April 2010)

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 31. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Abschnitt - Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungserbringer

III. Abschnitt - Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Abschnitt - Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- Unterabschnitt Reihengrabstätten*
- § 13 Allgemeines
- § 14 Nutzungsrecht
- § 15 Übergang des Rechts bei Tod des Nutzungsberechtigten
- Unterabschnitt Wahlgrabstätten*
- § 16 Allgemeines
- § 17 Nutzungsrecht
- § 18 Übertragung und Übergang des Nutzungsrechts
- § 19 Verzicht auf das Nutzungsrecht

Unterabschnitt Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 20 Allgemeines

§ 21 Nutzungsrecht

Unterabschnitt Ehrengabstätten

§ 22 Ehrengabstätten

V. Abschnitt – Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 24 besondere Gestaltungsvorschriften Michaelisfriedhof und Protschenbergfriedhof

§ 25 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 26 Genehmigungserfordernis

§ 27 Anlieferung

§ 28 Fundamentierung und Befestigung

§ 29 Unterhaltung

§ 30 Entfernung

VI. Abschnitt - Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Allgemeines

§ 32 Vernachlässigung

VII. Abschnitt - Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33 Benutzung der Leichenhalle

§ 34 Trauerfeiern

VIII. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

§ 36 Anordnungen für Einzelfälle

§ 37 Haftung

§ 38 Gebühren

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

§ 40 Inkrafttreten

Anlage

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Bautzen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Michaelisfriedhof
- Protschenbergfriedhof
- Friedhof in Teichnitz
- Friedhof in Salzenforst
- Friedhof in Großwelka
- Friedhof in Kleinwelka

(2) Die örtliche Lage der Friedhöfe und die für die Erfüllung des Friedhofszwecks bestimmten Flächen ergeben sich aus den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bautzen, die für den Zweck bestimmt ist, Verstorbene zu bestatten und ihnen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens zu dienen.

(2) Auf den Friedhöfen ist die Bestattung der Verstorbenen zugelassen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bautzen waren,
- b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
- c) nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Bestattungsgesetzes zu bestatten sind.

(3) Auf Wunsch eines Elternteils sind auch Tot- und Fehlgeborene zur Bestattung zugelassen, soweit ein Elternteil Einwohner der Stadt Bautzen ist.

(4) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Ausnahmegenehmigung der Stadt Bautzen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus öffentlichem Interesse geschlossen (Schließung) oder zu anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung) werden.

(2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Einrichtung für Bestattungen.

(3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung werden jeweils im Eingangsbereich des Friedhofs und im Amtsblatt der Stadt Bautzen öffentlich bekanntgemacht.

(4) Im Übrigen gilt § 8 des Sächsischen Bestattungsgesetzes.

II. Abschnitt - Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Bautzen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Stadt Bautzen sowie in seiner Vertretung das Friedhofspersonal aus. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer den Anordnungen nicht Folge leistet oder wiederholt gegen die in Abs. 3 genannten Verbote verstößt, kann mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten,

a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle oder ähnliche Hilfsmittel, Fahrzeuge der Stadt Bautzen sowie Fahrzeuge der von ihr beauftragten Dienstleister und Dienstleistungserbringer (§ 6),

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung störende Arbeiten auszuführen;

d) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;

e) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

- f) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), einschließlich Urnengemeinschaftsgrabanlagen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern; ausgenommen sind musikalische Darbietungen während der Trauerzeremonie,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Stadt Bautzen kann auf Antrag von den in Satz 1 genannten Verboten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (4) Die Rechte Dritter dürfen nicht beeinträchtigt werden.
 - (5) Totengedenkfeiern sind spätestens 5 Tage vorher bei der Stadt Bautzen anzuzeigen.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.
- (2) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen, unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchst. c), nur von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils zu den Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen schuldhaft verursachen.

III. Abschnitt – Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Jede Erdbestattung oder Urnenbeisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Bautzen zu beantragen. Verantwortlich für die Beantragung ist der nächste voll geschäftsfähige Angehörige nach § 10 des Sächsischen Bestattungsgesetzes. Bei der Beantragung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original vorzulegen. Eine Urnenbeisetzung kann nur unter Vorlage einer Bescheinigung über die Einäscherung erfolgen.

(2) Wird eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht an dieser nachzuweisen.

(3) Die Stadt Bautzen setzt Ort und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung fest und berücksichtigt den Willen des Verstorbenen und seiner Angehörigen, soweit diese mit den Bestimmungen dieser Satzung vereinbar sind.

(4) Für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung sind die Fristen nach § 19 des Sächsischen Bestattungsgesetzes einzuhalten.

(5) An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Von Montag bis Freitag werden Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen in der Zeit von 9:00 – 15:00 Uhr durchgeführt. In den Monaten November bis Februar finden Erdbestattungen von 9:00 – 13:30 Uhr statt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Hatte der Verstorbene eine meldepflichtige Krankheit im Sinne des § 6 IfSG oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, so gilt § 16 Abs. 4 des Sächsischen Bestattungsgesetzes entsprechend.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Bautzen bei der Beantragung der Erdbestattung einzuholen.

(3) Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhezeit (§ 10) umweltgerecht abbaubar sein. Die Stadt Baut-

zen kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

(4) Särge und Urnen, die den Abs. 1 bis 3 nicht entsprechen, können von der Stadt Bautzen zurückgewiesen werden.

§ 9

Ausheben und Verfüllen der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt Bautzen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Särge müssen nach der Erdbestattung von einer Erdschicht (ohne Grabhügel) bedeckt sein, die mindestens 0,90 m stark ist. Die Erdbdeckung bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,50 m betragen. Der Abstand zwischen zwei Einzelgrabstätten muss mindestens 0,30 m betragen.

(3) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat spätestens 5 Tage vor Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Grabstätte das Grabzubehör (Grabbeepflanzung, Trittplatten) zu entfernen; erforderlichenfalls hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten, in Abstimmung mit der Stadt Bautzen, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, unter Hinzuziehung eines Dienstleistungserbringers (§ 6), abzubauen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen beim Ausheben der Gräber durch die Stadt Bautzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Stadt Bautzen durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, innerhalb derer die Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. Sie beginnt mit dem Tag der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung.

(2) Die Ruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.

(3) Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten des Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

§ 11

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich während der gesetzlichen Mindestruhezeit (§ 6 Sächsisches Bestattungsgesetz) nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes und der Stadt Bautzen. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bautzen.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung ist durch den nächsten Angehörigen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Bestattungsgesetz zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Stadt Bautzen kann von dem Antragsberechtigten verlangen, die Zustimmung des Nutzungsberechtigten oder etwaiger weiterer Angehöriger beizufügen.

(4) Jede Ausgrabung oder Umbettung wird von der Stadt Bautzen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.

(5) Aus Gemeinschaftsgrabanlagen werden Ausgrabungen oder Umbettungen nicht zugelassen, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(6) Im Übrigen gilt § 22 des Sächsischen Bestattungsgesetzes.

IV. Abschnitt – Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt Bautzen. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung eingeräumt werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- d) Ehrengabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung oder Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage und Art nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Mit der Einräumung des Nutzungsrechts im Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte entsteht ein Nutzungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art.

(5) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist, wem ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte eingeräumt wird.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat die Änderung des Namens und der Anschrift der Stadt Bautzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unterabschnitt Reihengrabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Aufnahme eines Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) dienen und der Reihe nach belegt werden. Die Reihenfolge der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bestimmt die Stadt Bautzen.

(2) Es werden folgende Reihengrabstätten unterschieden

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,

b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 2. Lebensjahr,

c) Urnenreihengrabstätte.

(3) In einer Reihengrabstätte ist es zulässig, dass Verstorbene unter einem Lebensjahr in der Grabstätte eines verstorbenen erwachsenen Angehörigen erdbestattet werden, sofern die Ruhezeit des Verstorbenen unter einem Lebensjahr die des verstorbenen erwachsenen Angehörigen nicht übersteigt.

§ 14

Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte beginnt mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und erlischt mit Ablauf der Ruhezeit (§ 10). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht wird dem Verantwortlichen (§ 7 Abs. 1) schriftlich bestätigt.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich die Rechte und Pflichten, einen Verstorbenen in der Grabstätte ruhen zu lassen und diese unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung würdevoll zu gestalten, zu pflegen und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Zusätzlich wird ein 3-monatiger Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld angebracht. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 2.

§ 15

Übergang des Rechts bei Tod des Nutzungsberechtigten

Stirbt der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts, so gehen die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen des Bestatteten entsprechend der Reihenfolge des § 18 Abs. 2 Ziff. 1. bis 10. über.

Unterabschnitt Wahlgrabstätten

§ 16

Allgemeines

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die der Aufnahme von Verstorbenen dienen und für eine längere Nutzungszeit zur Verfügung gestellt werden. Die Lage und Größe der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.

(2) Es werden folgende ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten in einfacher Tiefe unterschieden

a) Erdwahlgrabstätte,

b) Urnenwahlgrabstätte,

c) Erdwahlgrabstätte als gemauerte Grabstätte (Gruft).

(3) Die Zahl der Verstorbenen, die in einer Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. In einer Erdwahlgrabstätte können auch Urnen beigesetzt werden.

(4) Grüfte und Grabgebäude dürfen nicht neu errichtet werden.

(5) Eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

§ 17

Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag erworben werden. Es entsteht mit Verleihung der Nutzungsurkunde.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich die Rechte und Pflichten, über die eigene oder andere Erdbestattung oder Urnenbeisetzung zu bestimmen sowie die Grabstätte unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung würdevoll zu gestalten, zu pflegen und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann entschädigungslos entzogen werden, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die nach dieser Satzung oder nach der Satzung der Stadt Bautzen über die Ge-

bühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe bestehenden Verpflichtungen verstößt.

(4) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf von 30 Jahren (Nutzungszeit), bei Kinderwahlgrabstätten nach Ablauf von 20 Jahren. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte bis maximal 30 Jahre möglich.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Zusätzlich wird ein 3-monatiger Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld angebracht. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 2.

§ 18

Übertragung und Übergang des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens der Stadt Bautzen seinen Nachfolger im Nutzungsrecht aus dem unter Abs. 2 Ziff. 1. – 10. genannten Personenkreis bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(2) Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, gehen das Nutzungsrecht und die damit verbundenen Pflichten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189, 3191), in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 429, 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. der sonstige Sorgeberechtigte,
7. die Großeltern,
8. die Enkelkinder,
9. sonstige Verwandte bis zum 3. Grade.
10. auf die nicht unter 1. bis 9. fallenden Erben.

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar (Nummern 3 und 7) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2, 4, 8 und 9) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor, es sei denn, die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt Bautzen eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zulassen.

(5) Findet sich kein Rechtsnachfolger, entfallen die über das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte hinausgehenden Rechte.

§ 19

Verzicht auf das Nutzungsrecht

(1) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Wahlgrabstätte kann jederzeit verzichtet werden.

(2) Ein Verzicht an einer belegten bzw. teilbelegten Wahlgrabstätte ist nach Ablauf der letzten Ruhezeit nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Der Verzicht auf das Nutzungsrecht muss schriftlich gegenüber der Stadt Bautzen erklärt werden und bedarf der Zustimmung der Stadt Bautzen. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Anspruch auf anteilige oder vollständige Erstattung der entrichteten Grabstattengebühr besteht bei Verzicht auf das Nutzungsrecht nicht.

Unterabschnitt Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 20

Allgemeines

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, die der Aufnahme von Verstorbenen dienen und der Reihe nach belegt werden. Die Reihenfolge der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung wird von der Stadt Bautzen bestimmt.

(2) Es werden folgende Gemeinschaftsgrabanlagen unterschieden

- a) Erdgräbergemeinschaftsanlage,
- b) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung,
- c) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung.

(3) Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Stadt Bautzen angelegt, gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung der unmittelbaren

Beisetzungsstelle ist durch den Nutzungsberechtigten nicht zulässig. Die Ablage von Blumen ist an vorgesehenen Plätzen möglich.

(4) Auf einer Erdgräbergemeinschaftsanlage erfolgt grundsätzlich kein Hinweis auf den Verstorbenen. Auf Wunsch kann eine Natursteinplatte in den Maßen 55 cm x 40 cm x 10 cm bodenbündig verlegt werden. Es gilt § 26.

(5) Auf einer Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung gibt es keinen Hinweis auf den Verstorbenen.

(6) Auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung wird der Vor- und Nachname des Verstorbenen sowie sein Geburts- und Sterbejahr auf einem Grabmal an der Grabstätte kenntlich gemacht.

§ 21

Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und erlischt mit Ablauf der Ruhezeit (§ 10). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht wird dem Verantwortlichen (§ 7 Abs. 1) schriftlich bestätigt.

(2) Aus dem Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsgrabanlage ergibt sich das Recht, einen Verstorbenen ruhen zu lassen.

(3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sowie die §§ 27 bis 32 finden keine Anwendung.

Unterabschnitt Ehrengrabstätte

§ 22

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bautzen.

VI. Abschnitt - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24

Besondere Gestaltungsvorschriften

Michaelisfriedhof und Protschenbergfriedhof

(1) Für einzelne Grabfelder auf dem Michaelisfriedhof und Protschenbergfriedhof sind in den Belegungsplänen besondere Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Als besondere Gestaltungsvorschrift werden Grabeinfassungen mit Bodendecker bzw. Kleinheckengehölzen (grüne Einfassung) sowie vorgefertigte (Granit-) Pflastereinfassungen angesehen.

(2) Die Belegungspläne können während der Dienstzeit in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

§ 25

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale dürfen nur aus Materialien bestehen, die mit dem allgemeinem Gestaltungsgrundsatz (§ 23) entsprechen. Insbesondere dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(2) Für die Gestaltung von sonstigen baulichen Anlagen, wie Grabeinfassungen und Abdeckplatten, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(4) Die Mindeststärke beträgt bei

a) liegenden Grabmalen 0,08 m,

b) stehenden Grabmalen und Stelen

- ab 0,40 m bis 1,20 m Höhe zwischen 0,12 bis 0,14 m,

- ab 1,20 m bis 1,60 m Höhe zwischen 0,14 bis 0,18 m.

(5) Auf Erdreihengrabstätten und einstelligen Erdwahlgrabstätten sind folgende Abmessungen zulässig:

a) Grabmale (Stein): max. 1,00 m Höhe; 0,60 Breite,

b) Grabmale (Stele): max. 1,40 m Höhe; 0,30 Breite,

c) Einfassung: 0,80 m Breite x 1,80 m Länge, 0,08 m Stärke

(6) Auf zweistelligen Erdwahlgrabstätten sind folgende Abmessungen zulässig:

- a) Grabmale (Stein): max. 1,15 m Höhe; 1,30 Breite,
- b) Grabmale (Stele): max. 1,40 m Höhe; 0,40 Breite,
- c) Einfassung: 1,60 m Breite x 1,80 m Länge, 0,08 m Stärke

(7) Auf Urnenreihen- und -wahlgrabstätten sind folgende Abmessungen zulässig:

- a) Grabmale (Stein): max. 1,00 m Höhe; 0,60 Breite,
- b) Grabmale (Stele): max. 1,40 m Höhe; 0,30 Breite
- c) Einfassung: 1,00 m Breite x 1,00 m Länge, 0,08 m Stärke

(8) Die Abdeckung der Grabstätte mit Steinplatten ist zulässig.

(9) Die Stadt Bautzen kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 7 zulassen, soweit sie diese unter Berücksichtigung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze (§23) für vereinbar hält.

§ 26

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Bautzen. Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Gleiches gilt für sonstige bauliche Anlagen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

(2) Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten unter Vorlage des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu stellen. Die Antragsformulare werden durch die Stadt Bautzen bereitgestellt. Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und einer Seitenansicht unter Angabe der Maße; des Materials; der Bearbeitung; Anordnung der Schrift; seiner Form sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Deren Aufstellung ist nicht genehmigungspflichtig und diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Provisorische Grabmale sind durch den Nutzungsberechtigten nach 2 Jahren ab deren Aufstellung, ohne Aufforderung, zu entfernen. Sofern der Nutzungsberechtigte provisorisch aufgestellte Grabmale nicht entfernt, kann die Stadt Bautzen die Entfernung anordnen, § 36.

(5) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Genehmigung erteilt

werden kann, sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Werden die in Satz 1 errichteten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht entfernt, kann die Stadt Bautzen die Entfernung anordnen, § 36.

§ 27

Anlieferung

Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind nur von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils zu den Öffnungszeiten zulässig.

§ 28

Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, hier nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V., in der jeweils gültigen Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur von Dienstleistungserbringern (§ 6) errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

(3) Die Verkehrssicherheit wird durch die Stadt Bautzen jährlich geprüft. Dies entbindet den Nutzungsberechtigten nicht von den Unterhaltungspflichten, § 29.

§ 29

Unterhaltung

(1) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sowie die Grabeinfassungen, für die besondere Gestaltungsvorschriften (§ 24) gelten, sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Stellt die Stadt Bautzen eine Gefährdung der Standsicherheit fest, kann sie Anordnungen im Einzelfall, § 36, treffen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Anordnung öffentlich zugestellt. Zusätzlich wird ein 1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte angebracht, sich mit der Stadt Bautzen in Verbindung zu setzen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Bautzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten, ohne dessen vorherige Benachrichtigung, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Der Nutzungsberechtigte ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 6 Abs. 5) bleibt hiervon unberührt.

(5) Vorhandene Gräfte sind so instand zu halten und zu ändern, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Ein gutachterlicher Nachweis zur Standsicherheit kann von der Stadt Bautzen verlangt werden. § 36 gilt entsprechend.

§ 30

Entfernung

(1) Vor Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Entfernung der Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen von der Grabstätte spätestens 5 Tage vorher bei der Stadt Bautzen anzuzeigen.

(2) Mit Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechts sind Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Grabstätte durch den zuletzt Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechts entfernt, kann die Stadt Bautzen die Entfernung anordnen, § 36. Entsprechendes gilt für Grabschmuck.

VI. Abschnitt - Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Allgemeines

(1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet, gepflegt und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung, Pflege und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte kann hierzu Dritte beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechts.

(4) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Bautzen.

(6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Bautzen. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden sind durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

(7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, sowie Einfassungen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) In den Belegungsplänen können besondere Vorschriften ausgewiesen werden. Die Belegungspläne sind während der Dienstzeit in der Friedhofsverwaltung einsehbar.

§ 32

Vernachlässigung

(1) Ist die Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Bautzen Anordnungen, entsprechend § 36, treffen.

(2) Wird die Grabstätte, trotz Anordnung nach Abs. 1 nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt und blieb auch die Anwendung von Zwangsmitteln erfolglos, kann die Stadt Bautzen das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Auf § 30 Abs. 2 wird hingewiesen.

(3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht oder nicht ohne weiteren Aufwand zu ermitteln, wird die Anordnung öffentlich zugestellt. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Stadt Bautzen in Verbindung zu setzen. Bleibt die Anordnung und der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Stadt Bautzen

a) das Nutzungsrecht entziehen,

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen und

c) die Grabstätte einebnen und einsäen.

(4) Sofern ein Nutzungsberechtigter nicht vorhanden ist, kann die Stadt Bautzen

a) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen und

b) die Grabstätte einsäen.

VII. Abschnitt – Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Kenntnis der Stadt Bautzen betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 45 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 IfSG gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 SächsBestG.

(4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Stadt Bautzen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 34

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die offene Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann auf Antrag zugelassen werden. Die in § 33 Abs. 3 und 4 geregelten Grundsätze gelten entsprechend.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Bautzen.

(4) Die Angehörigen des Verstorbenen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

VIII. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über welche die Stadt Bautzen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungsdauer nach § 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne mit Asche Verstorbener.

§ 36

Anordnungen für Einzelfälle

(1) Die Stadt Bautzen kann gemäß § 7 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 des Sächsischen Bestattungsgesetzes zur Sicherung des Friedhofszwecks (§ 2) und zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Insbesondere kann sie Anordnungen treffen, wenn

a) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Genehmigung erteilt werden kann, § 28 Abs. 5, nicht von der Grabstätte entfernt wurden,

b) die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen nach § 29 Abs. 2 gefährdet ist,

c) die Standsicherheit von Gräften gefährdet ist, § 29 Abs. 5,

d) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 2 nach Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechts nicht von der Grabstätte entfernt wurden,

e) die Grabstätte nach § 32 nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte die nach Abs. 1 ergangenen Anordnungen nicht oder nicht fristgemäß nach, kann die Stadt Bautzen Vollstreckungsmaßnahmen durchführen.

§ 37

Haftung

(1) Die Stadt Bautzen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör, das durch die Stadt Bautzen entfernt wird, wird keine Haftung übernommen.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt Bautzen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bautzen verwalteten Friedhöfe, Leichenhalle und Trauerhallen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bautzen zu entrichten.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

2. auf den Friedhöfen entgegen § 5 Abs. 3 und ohne eine vorherige Ausnahmegenehmigung der Stadt Bautzen

a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten befährt;

b) Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,

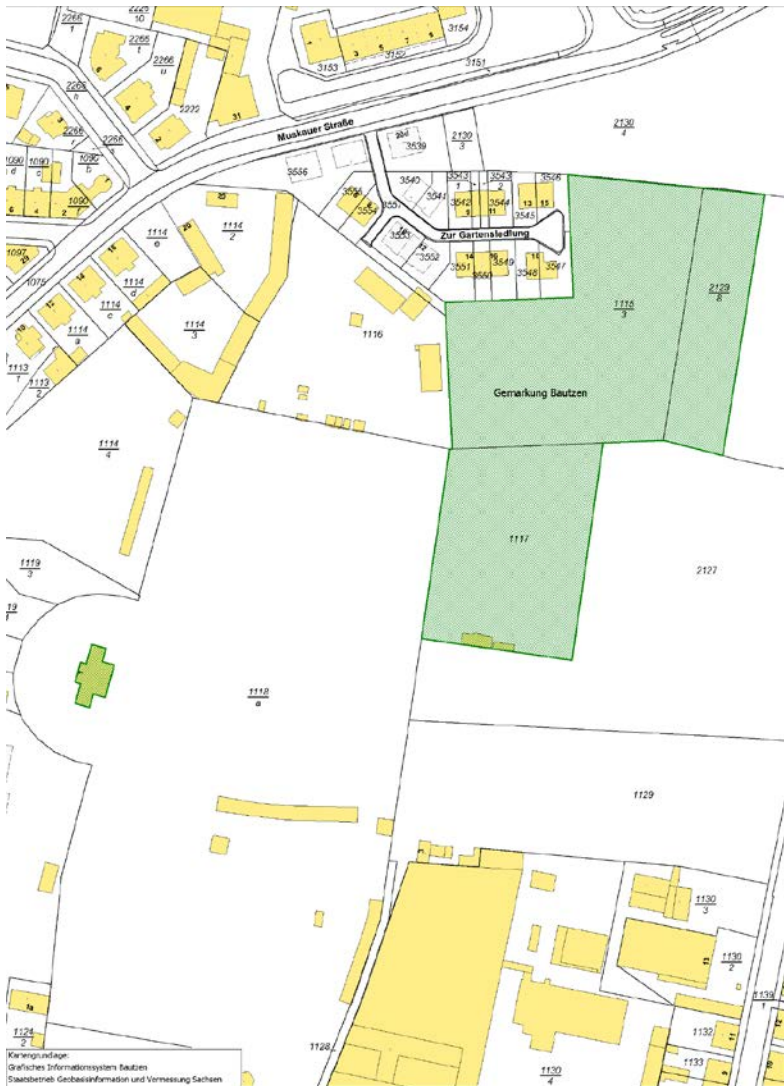
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Erdbestattung oder Urnenbeisetzung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - e) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
 - f) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagert;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen, (soweit sie nicht als Wege dienen) einschließlich Urnengemeinschaftsanlagen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - h) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitbringt.
3. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Anzeige bei der Stadt Bautzen durchführt;
 4. entgegen § 6 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt Bautzen festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 4 Abs. 2 untersagt ist;
 5. entgegen § 6 Abs. 4 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 6. entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung oder auf Grundlage einer nach § 26 Abs. 3 inzwischen erloschenen Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 7. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der TA Grabmal befestigt oder fundamentierte;
 8. entgegen § 28 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 29 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 10. entgegen § 30 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Anzeige entfernt;
 11. entgegen § 32 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Bautzen.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Bautzen vom 28. August 1996 (Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 7 Nr. 29 vom 7. November 1997) außer Kraft.



Kartengrundlage:
 Grafisches Informationssystem Bautzen
 Staatliches Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

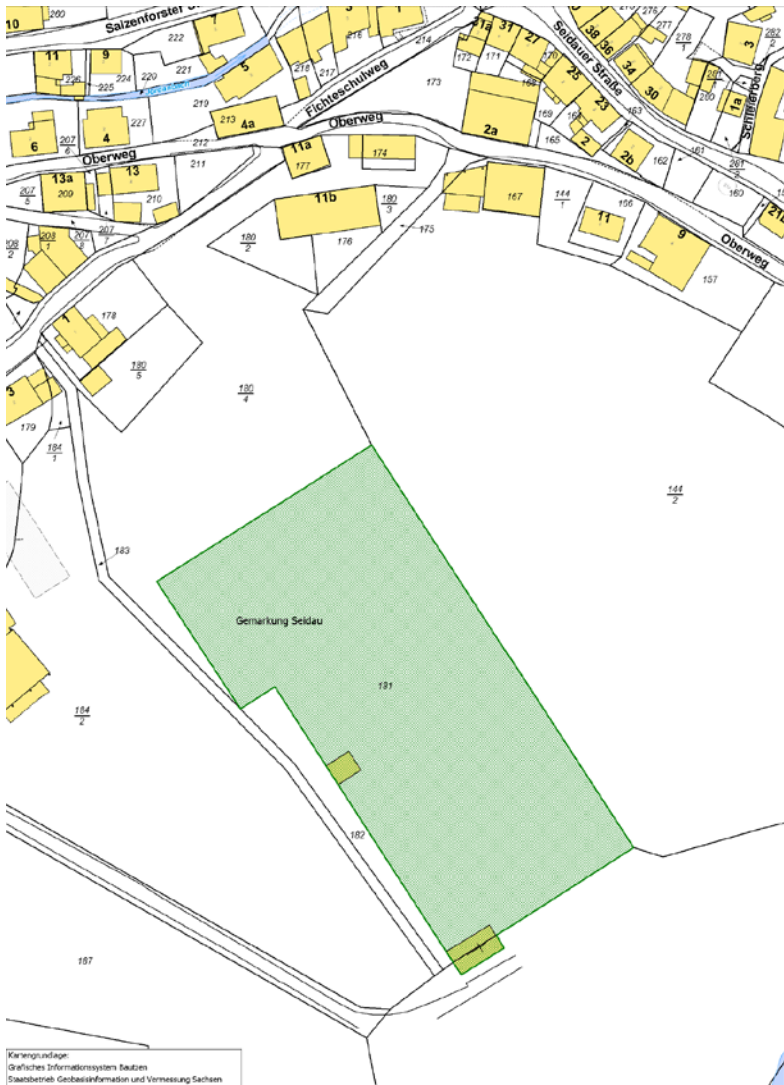
Anlage Michaelisfriedhof und Taucherhalle

Druckdatum: 04.07.2018

Druckmaßstab: 1:2000



BAUTZEN
 BUDYŠÍN



Kartengrundlage:
 Grafisches Informationssystem Bautzen
 Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen



Anlage
 Prottschenbergfriedhof

Druckdatum: 04.07.2018

Druckmaßstab: 1:1200



BAUTZEN
 BUDYŠÍN



Kartengrundlage:
 Grafisches Informationssystem Bautzen
 Staatliches Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Anlage
 Friedof Teichnitz

Druckdatum: 03.07.2018
 Druckmaßstab: 1:1000



BAUTZEN
 BUDYŠIN



Kartengrundlage:
 Grafisches Informationssystem Bautzen
 Staatliches Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Anlage Friedhof Salzenforst

Druckdatum: 03.07.2018
 Druckmaßstab: 1:1000



BAUTZEN
 BUDYŠÍN



Kartengrundlage:
 Grafisches Informationssystem Bautzen
 Staatliches Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

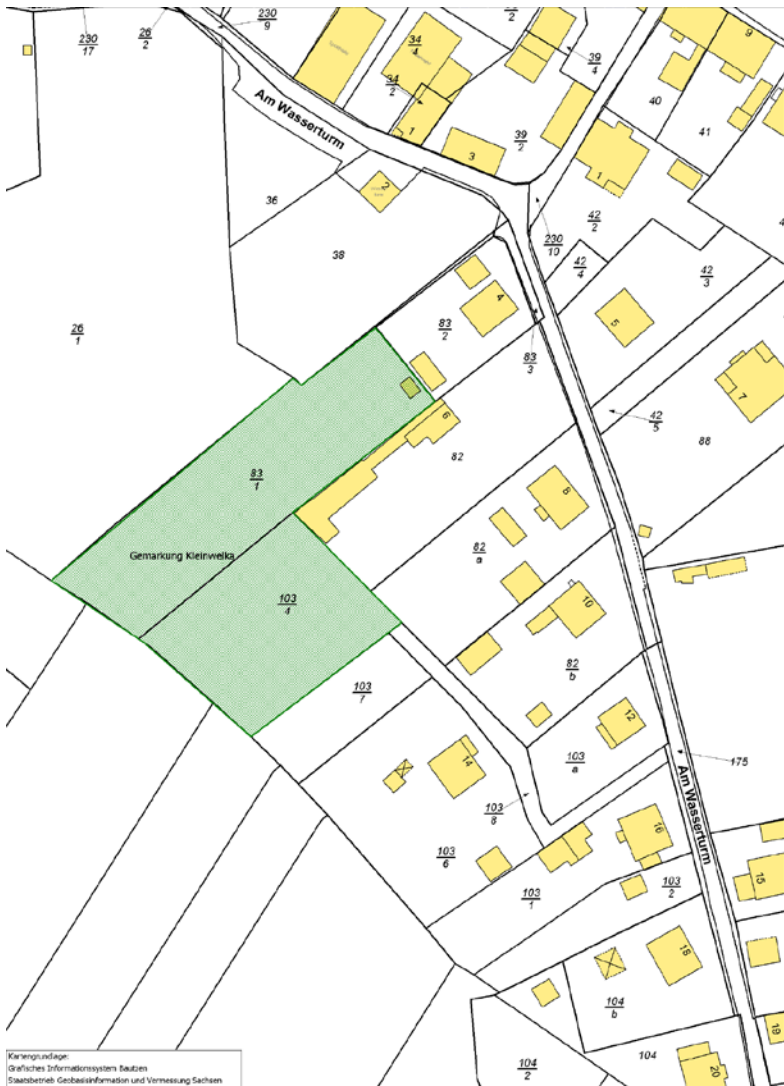


Anlage Friedhof Großwelka

Druckdatum: 03.07.2018
 Druckmaßstab: 1:1000



BAUTZEN
 BUDYŠIN



Kartengrundlage:
 Grafisches Informationssystem Bautzen
 Staatliches Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Anlage Friedhof Kleinwelka

Druckdatum: 03.07.2018
 Druckmaßstab: 1:1000



BAUTZEN
 BUDYŠIN